

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Sektion V – Allgemeine Umweltpolitik
Stubenbastei 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom
BMLFUW-UW.1.3.3/
0018-V/4/2014

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag. Tü/wi/48024

Klappe (DW) Fax (DW)
39202 100265

Datum
10.04.2014

Bundesgesetz, mit dem das Umweltförderungsgesetz und Bundesgesetz, mit dem das Umweltkontrollgesetz geändert wird (UFG/UKG Novelle 2014)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Gesetzentwurfes und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf wurde postalisch im Lebensministerium am Freitag, den 28.03.2014 abgefertigt und ist im Österreichischen Gewerkschaftsbund am 01.04.2014 eingelangt. Die extrem kurz eingeräumte Begutachtungsfrist mit Montag, 07. April 2014 erlaubt nicht nur keine ordnungsgemäße Information und Rückmeldung der im ÖGB-Bereich zuständigen Stellen, sondern entbehrt auch der sachlichen Rechtfertigung eines derartigen Zeitdrucks.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt den vorliegenden Entwurf ab. Die extrem kurze Begutachtungsfrist erlaubt keine Begutachtung mit hinreichender Sorgfalt.

Das gilt im Bereich des Umweltkontrollgesetzes hinsichtlich der dem Entwurf zu Grunde liegenden Abstimmungen zwischen dem Gesundheits- und dem Lebensministerium betreffend die vorgesehene Erweiterung der Kompetenzen des Umweltbundesamtes. („...durch fachliche Arbeiten und durch sonstige IT- und Laborleistungen zu unterstützen ...“).

Es ist weiters nicht klar, ob das Umweltbundesamt selbst oder über Subaufträge diese Unterstützungsleistungen durchführt. Dem Vernehmen nach wurde der Entwurf im Gesundheitsministerium nicht positiv beurteilt. Für die in den erläuternden Bemerkungen erwähnten Zielsetzungen reicht die bisherige Formulierung des § 6 UKG unserer Meinung nach völlig aus. Die Änderung ist daher nicht nötig.

Beim Umweltförderungsgesetz hat sich in den Sitzungen der dortigen Einrichtungen immer wieder gezeigt, dass insbesondere bei Förderungen von Umweltprojekten im Ausland die Transparenz schon bisher nicht gegeben ist.

Nunmehr sieht das Umweltförderungsgesetz vor, dass die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) Projekte der internationalen Klimafinanzierung abwickeln kann. Der Österreichische Gewerkschaftsbund lehnt es kategorisch ab, dass die Vergabe der Mittel ohne Befassung der beratenden Kommission – wie ansonsten in allen Fällen der Fördervergabe im Wege der KPC – erfolgen soll. Darüber hinaus sieht der neue § 48 c vor, dass der Lebensminister mit dem Außenminister und dem Finanzminister gemeinsam Richtlinien erlassen darf über die Abwicklung dieser internationalen Klimaprojekte.

Eine Kontrollinstanz dazu – etwa der Österreichische Rechnungshof, ein jährlicher Bericht an den Österreichischen Nationalrat unter Einbeziehung der ArbeitnehmerInnenseite (von der zwei Drittel des Steueraufkommens für das Bundesbudget bereitgestellt wird) fehlt völlig.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund fordert dem Eindruck entgegenzuwirken, dass bei der Umsetzung des Regierungsabkommens im Bereich der Steuerpolitik (Stichwort Grunderwerbsteuer), im Wohnbau (Offensivprogramm 260 Mio. €) oder auch im Konsumentenschutz (Stichwort Bußgelder aus Kartellverstößen/ VKI) die Interessenslagen der ArbeitnehmerInnen nicht ausreichend gewürdigt oder übergangen werden, während gleichzeitig bei anderen Materien hinsichtlich der Erledigung mit Zeitdruck argumentiert wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. in Sabine Oberhauser
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär